

Markt Lauterhofen

Postfach 10 02 03  
80076 München

Marktplatz 11  
92283 Lauterhofen

Tel: 089/2114-356 von 8 bis 12 Uhr  
Fax: 089/2114-407  
E-Mail: [beteiligung@blfd.bayern.de](mailto:beteiligung@blfd.bayern.de)

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Datum

22.05.2018

P-2018-2354-1\_S2

25.05.2018

**Vollzug des Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)**

**Markt Lauterhofen, Lkr. Neumarkt i.d. Oberpfalz: Aufstellung des Bebauungsplanes  
Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Traunfeld - An der BAB 6" und Änderung  
des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 16**

**Zuständige Gebietsreferentin:**

**Bodendenkmalpflege: Frau Dr. Silvia Codreanu-Windauer**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei  
künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und  
unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für  
Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

**Bodendenkmalpflegerische Belange:**

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das  
Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8  
Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

**Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:**

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

**Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:**

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege ([www.blfd.bayern.de](http://www.blfd.bayern.de)).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jochen Haberstroh



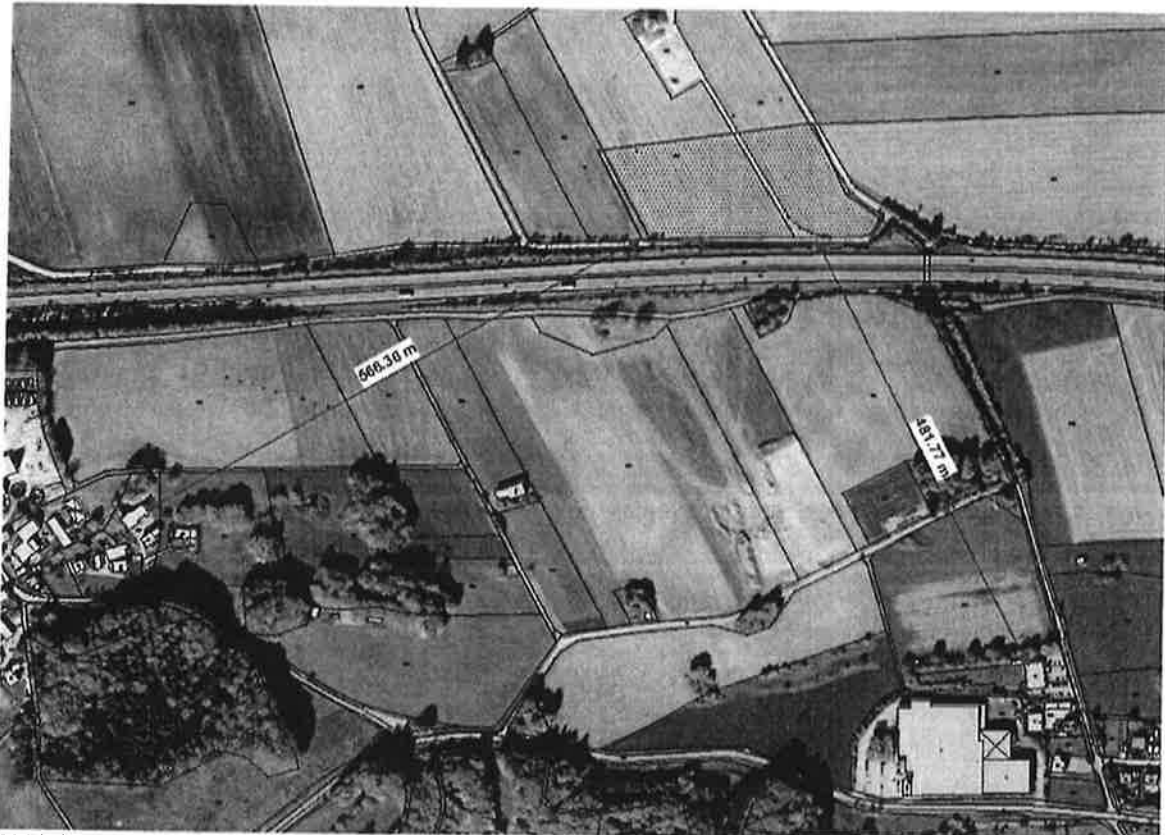
Landratsamt  
Neumarkt i.d.OPf.  
Fachkraft für Umweltschutz  
Az.: 43 -Häberl - 29.06.2018



LANDKREIS  
NEUMARKT

***Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Aufstellung des Bebauungsplanes „SO Photovoltaik-Freiflächenanlage  
Traunfeld – An der BAB 6“ | 16. Änderung des Flächennutzungsplanes;  
Frühzeitige Behördenunterrichtung – Trägervorabstimmung***

***Stellungnahme aus Sicht des Immissionsschutzes***



**Abbildung 1:** Darstellung des geplanten Standortes mit Abständen zu den Ortschaften Dippersricht und Traunfeld

Schallschutz:

Die nächstgelegenen Wohnhäuser sind ca. 500 m vom geplanten Standort entfernt. Dieser Abstand ist ausreichend, dass die Schallimmissionen der Wechselrichter/Transformatoren nicht betrachtet werden müssen.

Blendwirkung (Wohnbebauung):

Die Gefahr, dass es zu einer unzulässigen Belästigung durch Blendungen kommt, besteht vor allem wenn sich die Wohnbebauung östlich oder westlich des Solarparks in direkter Sichtverbindung befindet.

Durch die südliche/ süd-westliche Lage der Wohnbebauungen und den großen Abstand ist keine unzulässige Blendwirkung an den Wohnbebauungen zu erwarten.

**Zusammenfassung:**

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.

*Hinweis: Die Blendwirkung auf die Autobahn/den Verkehr wird nicht vom Immissionsschutz behandelt, ist aber zu betrachten.*

LANDRATSAMT Neumarkt i.d.OPf.  
Sachgebiet 43 – Umweltschutz

Häberl



## Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§§ 4, 4a Baugesetzbuch)

### A. Allgemeine Angaben

Stadt/Gemeinde/Amt	Lauterhofen
<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan	Änderung
<input type="checkbox"/> Bebauungsplan	
<input checked="" type="checkbox"/> vorhabenbezogener Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan)	
SO Photovoltaik-Freiflächenanlage Traunfeld – An der BAB 6	
<input type="checkbox"/> sonstige Satzung	

### B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange	
Regierung der Oberpfalz – Höhere Landesplanungsbehörde	
Absender	
Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg	
E-Mail	Telefon/Telefax
Daniela.Steppert@reg-opf.bayern.de	(0941) 5680-1820/- 91820
Bearbeiter(in)	Aktenzeichen
Frau Steppert	ROP-SG24-8314.11-94-4-3
<input type="checkbox"/> Keine Äußerung	

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

1. Einwendung:

2. Rechtsgrundlage:

3. Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen):

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:

Hinweise und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:

Das Vorhaben trägt folgenden Erfordernissen der Raumordnung gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 2013 Rechnung:

- Grundsatz 1.3.1: „Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...] die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien [...]“
- Ziel 6.2.1: „Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.“
- Grundsatz 6.2.3: „Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.“

Zu vorbelasteten Standorten zählen gem. Begründung zu LEP 6.2.3 auch Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (u.a. Verkehrswege).

28.05.2018, gez. Steppert

Datum, Unterschrift

## Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

**Wichtiger Hinweis:**

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Markt Lauterhofen Marktplatz 11 92283 Lauterhofen	<div style="border: 2px solid black; padding: 5px; display: inline-block;"> <b>EINGEGANGEN</b>                  Markt Lauterhofen  <b>18. Juni 2018</b> </div>
<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplanänderung 16. Änderung des FNP <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan</span>	
<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan für das Gebiet „SO Photovoltaik-Freiflächenanlage Traunfeld –An der BAB 6“  <input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan  <div style="text-align: right;"> <input type="checkbox"/> ja      <input type="checkbox"/> nein                 </div>	
<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan  <input type="checkbox"/> Sonstige Satzung Einbeziehungssatzung  <input checked="" type="checkbox"/> Frist für Stellungnahme (§ 4 BauGB) 29.06.2018	

### 2. Träger öffentlicher Belange

Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. Nr.)	
<b>2.1 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Neumarkt i.d.OPf. Dr.-Grundler-Straße 3, 92318 Neumarkt</b>	
2.2	<input checked="" type="checkbox"/> Keine Stellungnahme erforderlich mit Angabe der Gründe Bereich Forsten: Aus forstlicher Sicht besteht Einverständnis. Bereich Landwirtschaft: Die Fläche zwischen den Solarmodulen sollte regelmäßig gepflegt bzw. gemulcht werden, um die Beikrautbelastung für die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen möglichst gering zu halten. Wenn die Freiflächenanlage eingezäunt wird, ist dafür Sorge zu tragen, dass die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen ungehindert bearbeitet werden können. Ein Grenzabstand von mindestens 0,5 m ist deshalb sinnvoll im Sinne des Anwenderechtes. Ansonsten bestehen keine Einwände.
<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungsfähigkeit nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen	
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

**2.4**

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen der Befreiungen)

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Neumarkt i.d.OPf., den 15.06.2018

  
Diepold  
Landwirtschaftsdirektor



Markt Lauterhofen  
Marktplatz 11  
92283 Lauterhofen

**Aufstellung des Bebauungsplans „SO Photovoltaik-  
Freiflächenanlage Traunfeld – An der BAB 6“ / Änderung des FNP;  
frühzeitige Behördenunterrichtung - Trägervorabstimmung**



**BUND**  
**Naturschutz**  
**in Bayern e.V.**

Landesverband Bayern  
des Bundes für Umwelt  
und Naturschutz  
Deutschland e.V.

Kreisgruppe Neumarkt  
Geschäftsstelle  
Bockwirtsgasse 2  
92318 Neumarkt  
Tel. 09181 21578  
Fax 09181 296179  
E-Mail: neumarkt@  
bund-naturschutz.de  
www.neumarkt.bund-  
naturschutz.de

**29.06.2018**

**Stellungnahme des Bund Naturschutz in Bayern e.V.**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

der Bund Naturschutz in Bayern e.V. bedankt sich für die Beteiligung am o. g. Verfahren und nimmt als anerkannter Naturschutzverband nach Art. 42 BayNatSchG und nach § 3 UmwRG wie folgt Stellung:

Die Nutzung von PV-Anlagen als Beitrag zur Stromversorgung durch erneuerbare Energien wird vom BUND Naturschutz grundsätzlich begrüßt. Allerdings stehen wir auf dem Standpunkt, dass vorrangig Dachflächen genutzt werden sollten und keine Freiflächen. Die geplante Fläche ist Ackerboden, der einer landwirtschaftlichen Nutzung nicht entzogen werden sollte. Zwar wirkt sich die unmittelbare Nähe zur BAB 6 sicherlich in Bezug auf den Schadstoffeintrag negativ aus, aber dieser könnte z.B. durch Anpflanzung von Straßenbegleitgrün (Sträucher, Hecken, Bäume) abgemildert werden.

Da aber unsere Forderung nach vorrangiger Nutzung von Dachflächen statt Ackerboden wohl nicht zum Tragen kommen wird, bitten wir bei den technischen Festsetzungen Folgendes zu berücksichtigen:

1. Im Grünordnungsplan muss die **Beweidung durch Schafherden zwingend vorgeschrieben** werden. Die Mahd muss ausgeschlossen, höchstens zur Nachpflege gestattet werden. Damit kann das zunehmende Mulchen derartiger Freiflächen ausgeschlossen werden. Beweidung fördert die Kleinlebewesen und die Vegetationsvariabilität und gewährleistet somit eher den Erhalt des ökologischen Bodenwerts.
2. Der Zaun um die Anlage sollte **am unteren Ende 20 cm für das Niederwild offen** gehalten werden. Dies wäre auch mit dem Abschluss mit Baustahlmatten mit einer Maschenweite von 20cm/20cm möglich. Das ist notwendig, weil sonst Wölfe, Hunde oder auch Schafe unten passieren könnten.
3. Die Module sollten **nicht in mehr als 1,50 m breiten Bändern angeordnet** werden. Dies wäre für den darunter befindlichen Bodens das positive Optimum, weil keinerlei Einschränkung durch Verschattung oder mangelnde Wasserversorgung im üblichen Regenaufkommen zu erwarten sind. Der unter den Modulen befindliche Ackerboden würde sich also nicht negativ verändern in Richtung Mineralisierung und/oder mangelnde Keimfähigkeit.

4. Die Einzäunung sollte mindestens **2 m hoch sein mit 3 Lagen Stacheldraht oben** und Baustahlwinkeln unten. Damit wären die in der Anlage befindlichen Schafe einigermaßen vor Angriffen von Wölfen geschützt. Somit könnte die Anlage als Schutzfläche sowohl für Wanderherden als auch lokale Kleinschäfer genutzt werden. Dies wäre ein wichtiger Beitrag zum Schutz von Weidetieren vor dem offenbar wieder heimisch gewordenen Wolf. Es wäre durchaus möglich, dass eine derartige Einzäunung im Rahmen eines Wolfsschutz-Programms auch staatlich gefördert werden kann.

Der BUND Naturschutz macht außerdem darauf aufmerksam, dass wir gerne über die Abwägung unserer Einwendungen schriftlich informiert werden möchten.

Vielen Dank und freundliche Grüße

*S. Schindler*

Sigrid Schindler  
(stellv. Kreisvorsitzende)



Dienststelle Fürth

ABD-Nordbayern, Dienststelle Fürth  
Postfach 11 41 • 90701 Fürth

Markt Lauterhofen  
Marktplatz 11  
92283 Lauterhofen



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
I/610-chf v.18.05.2018

Unser Zeichen  
F 531 – 4622/A6

Bearbeiter  
H. Bayer  
Sachgebiet F 5

Fürth, 27.06.2018  
☎ 0911 5204-240  
☎ 0911 5204-259  
Hans.Bayer@abdnb.bayern.de

**Aufstellung des Bebauungsplans „SO Photovoltaik-Freiflächenanlage  
Traunfeld – An der BAB A 6 sowie 16. Änderung des Flächennutzungsplanes  
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der Autobahndirektion Nordbayern – Dienststelle Fürth – bestehen gegen  
die o.g. Maßnahme keine Einwände, wenn nachstehend aufgeführte Auflagen be-  
rücksichtigt werden:

1. Die 40 m Bauverbotszone ist von jeglicher Bebauung freizuhalten.
2. Zur Beurteilung, ob eine Blendwirkung der PV-Anlage ausgeschlossen werden kann, ist vom Bauwerber bzw. im Rahmen der Beteiligung im Bebauungsplanverfahren ein Blendgutachten vorzulegen.

**Amtssitz**  
Autobahndirektion Nordbayern  
Flaschenhofstraße 55  
90402 Nürnberg  
☎ 0911 4621-01  
☎ 0911 4621-456

**Dienststelle**  
Fürth  
Nürnberger Straße 18  
90762 Fürth  
☎ 0911 5204-0  
☎ 0911 5204-299

**E-Mail und Internet**  
poststelle-dstfue@abdnb.bayern.de  
www.abdnb.bayern.de



3. Im Bebauungsplanverfahren ist grundsätzlich eine zeitliche Befristung von 20 Jahren vorgesehen ( entsprechend der Laufzeit der jetzigen Einspeisevergütung ).
4. Die Erschließung für Bau und Unterhalt der PV-Anlage hat ausschließlich über das untergeordnete Straßennetz zu erfolgen. Sonderabfahrten von der Bundesautobahn sind grundsätzlich nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen



Englbrecht, TAR

# Landratsamt Neumarkt i. d. OPf. – Bauamt –



Landratsamt Neumarkt i. d. OPf.-Postfach 1405-92304 Neumarkt

## Markt Lauterhofen

Sachbearbeiter: Frau Huber  
Zimmer-Nr.: A 216  
Telefon-Nr.: 09181 470-188  
PC-Fax: 09181 470-6688  
E-Mail-Adresse: huber.helga@landkreis-  
neumarkt.de

Ihre Nachricht vom  
18.5.2018

Unser Zeichen  
43-14.1

Neumarkt i. d. OPf.,  
26. Juni 2018

### **Vollzug der Naturschutzgesetze; Bebauungsplan „SO Photovoltaik-Freiflächenanlage Traunfeld – An der BAB 6“; 16. Änderung des Flächennutzungsplanes; Frühzeitige Behördenunterrichtung – Trägervorabstimmung (§ 4 Abs. 1 BauGB)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die geplante Solaranlage soll im Landschaftsraum des Oberpfälzer Jura errichtet werden in einem Bereich, der als Landschaftsschutzgebiet naturschutzrechtlich geschützt ist. Der Bereich ist vorbelastet durch eine Windkraftanlage in ca 200 m Entfernung im Norden (außerhalb des Landschaftsschutzgebietes) und die angrenzende Autobahn im Süden. Der Solarpark mit dem hohen Zaun und den 3,50 m hohen Solarmodulen würde ein (weiteres) wesensfremdes, technisches Element in der Landschaft darstellen und somit das Landschaftsbild erheblich und nachhaltig beeinträchtigen. Auch würden die Eigenart und der Charakter der Landschaft verändert, was dem Schutzzweck der Landschaftsschutzgebietsverordnung widerspricht. Einer Erlaubnis kann somit nicht zugestimmt werden.

Gem. Leitfaden für die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung S.9 ist eine Überplanung von Flächen oder einzelnen Bestandteilen der Natur im Sinne der Abschnitte III und IIIa des Bayerischen Naturschutzgesetzes (nunmehr Kapitel 4 BNatSchG) nur möglich, wenn zuvor die betreffenden Flächen durch Änderungsverordnung aus dem Schutz entlassen wurden. Die vorliegende Satzung würde einer höherrangigen Rechtsvorschrift - nämlich der Landschaftsschutzverordnung - in Widerspruch stehen, damit kann sie nicht in Kraft treten. Einem solchen Bebauungsplan, dem dauerhaft rechtliche Hindernisse entgegenstehen, fehlt die städtebauliche Erforderlichkeit, was zur Unwirksamkeit führt.

Ob eine Befreiungslage vorliegt, muss von rechtlicher Seite geklärt werden. Der Eingriffs-Leitfaden zieht eine solche Möglichkeit nicht in Betracht. Gemäß Rechtsprechung kann eine Befreiung nur für einen Einzelfall erteilt werden, wobei die naturschutzrechtliche

Dienstgebäude: Nürnberger Str. 1 92318 Neumarkt i. d. OPf.	Öffnungszeiten: Mo. u. Di.: 8:00-16:00 Uhr Mi. u. Fr.: 8:00-12:00 Uhr Do.: 8:00-18:00 Uhr	Konto-Nr.: bei: 261 008 Sparkasse Neumarkt-Parsberg 114 006 Raiffeisenbank Neumarkt 4827-853 Postbank Nürnberg	BLZ: 760 520 80 760 695 53 760 100 85
--	--	---	--

Machen Sie von der Möglichkeit einer Terminvereinbarung Gebrauch! Dieser kann auch außerhalb der regulären Öffnungszeiten sein.

Befreiung nur für die sog. Tathandlung – wie etwa die Errichtung einer baulichen Anlage – in Betracht kommt, nicht aber für den Erlass von Rechtsvorschriften, so dass eine Befreiung für einen Bebauungsplan nicht erteilt werden kann. Ob ein Solarpark noch als Einzelfall betrachtet werden kann, ist fraglich. Der BayVGH hat ausgeführt, dass eine „Befreiungslage“ nicht bestehe, wenn die Landschaftsschutzgebietsverordnung durch die dann zulässigen Veränderungen (teilweise) funktionslos würde. Dies sei regelmäßig der Fall, wenn die Bebauung so viel Gewicht habe, dass ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil entstehe oder die Bebauung in einem über eine Ortsabrundung hinausgehenden Umfang in ein Schutzgebiet hinein erweitert werde und der betroffene Landschaftsteil damit seine Schutzwürdigkeit verliere.

Im vorliegenden Fall betrifft der Änderungsbereich ca 2 ha und „nur“ ein einziges Grundstück, das aber dann im betroffenen Bereich nicht mehr die Wertigkeit eines Landschaftsschutzgebiets hätte und somit seine Schutzwürdigkeit verlieren würde. Dabei ist einschränkend hinzuzufügen, dass das Landschaftsschutzgebiet entlang der Autobahn eine Sonderstellung einnimmt und gerade wegen der Autobahn die Landschaft nicht herausragend schutzwürdig scheint.

Die Gemeinde hat die Voraussetzungen für eine Befreiungslage schlüssig im Umweltbericht darzulegen auch zu in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten. Überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls müssen die Befreiung erfordern. Die Möglichkeit der Befreiung besteht nur für den so nicht vorausgesehenen und deshalb atypischen Einzelfall. Nicht jedes beliebige, sondern nur ein qualifiziertes öffentliches Interesse entspricht dem Gemeinwohl. Die Gründe, welche die Bauleitplanung erfordern, müssen daher so gewichtig sein, dass sie die Belange von Natur und Landschaft im Schutzgebiet überwiegen.

Ob der beantragte Solarpark diese relativ hohen Hürden überwinden kann, ist fraglich. Auch wenn die konkrete Fläche nicht besonders ökologisch wertvoll ist, so ist sie doch Teil des Schutzgebietes. Eine Zulassung dieses Vorhabens bedeutet im Grunde, dass der Schutz der Landschaftsschutzgebiete entlang der Autobahnen im Landkreis zur Disposition gestellt wird.

### Zur Eingriffsregelung:

Bei der Bestandsbewertung ist das Schutzgut „Landschaftsbild“ wegen der Lage im Landschaftsschutzgebiet in Kategorie III einzustufen.

Weiterhin wird ein Kompensationsfaktor von 0,1 gewählt mit dem Hinweis auf die Vermeidungsmaßnahme der Einsatz von kräuterreichem autochthonem Saatgut. Der Regel-Ausgleichsfaktor von 0,2 kann nur unter bestimmten eingriffsminimierenden Maßnahmen auf 0,1 verringert werden. Dabei ist zu beachten, dass sich artenreiches, kräuterreiches Grünland nur einstellt, wenn der Standort dafür geeignet ist. Nährstoffarmer Boden ist dafür am Besten geeignet. Auf dem vorliegenden Ackerstandort liegen diese Voraussetzungen nicht vor und ein flächendeckender Oberbodenabtrag oder ein Bodenaustausch sind sehr aufwendig.

Laut Planung soll der Zaun nicht eingegrünt werden. Dies ist jedoch eine Standardanforderung zur Eingriffsminimierung und unbedingt notwendig, zumal sich der Solarpark im Landschaftsschutzgebiet befindet. Die Verwendung von autochthonem

Dienstgebäude: Nürnberger Str. 1 92318 Neumarkt i. d. OPf.	Öffnungszeiten: Mo. u. Di.: 8:00-16:00 Uhr Mi. u. Fr.: 8:00-12:00 Uhr Do.: 8:00-18:00 Uhr	Konto-Nr.: bei: 261 008 Sparkasse Neumarkt-Parberg 114 006 Raiffeisenbank Neumarkt 4827-853 Postbank Nürnberg	BLZ: 760 520 80 760 695 53 760 100 85
--	--	--	--

Machen Sie von der Möglichkeit einer Terminvereinbarung Gebrauch! Dieser kann auch außerhalb der regulären Öffnungszeiten sein.

Saatgut kann das Weglassen einer Randeingrünung nicht ersetzen. Insofern ist auch die Verwendung des niedrigeren Kompensationsfaktors von 0,1 keinesfalls gerechtfertigt.

Mit freundlichen Grüßen



Huber Helga  
Hauptamtliche Fachkraft für Naturschutz

---

Dienstgebäude: Nürnberger Str. 1 92318 Neumarkt i. d. OPf.	Öffnungszeiten: Mo. u. Di.: 8:00-16:00 Uhr Mi. u. Fr.: 8:00-12:00 Uhr Do.: 8:00-18:00 Uhr	Konto-Nr.: 261 008 114 006 4827-853	bei: Sparkasse Neumarkt-Parsberg Raiffeisenbank Neumarkt Postbank Nürnberg	BLZ: 760 520 80 760 695 53 760 100 85
--	--	--	---	--

Machen Sie von der Möglichkeit einer Terminvereinbarung Gebrauch! Dieser kann auch außerhalb der regulären Öffnungszeiten sein.